Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Überbauungsordnung Kirchgasse Nr. 3 Grafenried 14.07.1983

Teil Fraubrunnen per 01.03.2010 aufgehoben Teil Grafenried noch in Kraft

Revisionen/Änderungen 01.03.2007 Verzicht auf Trottoir 15.11.2007 geringf. Änderungen





Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

3

Nr.

Pla/br/RDMM/pp

Bern, 14. Juli 1983

Grafenried: Ueberbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse"

- Der durch die Gemeindeversammlung von Grafenried am 18. Dezember 1982 beschlossene Ueberbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
- 2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Fraubrunnen von der Gemeinde Grafenried zu beziehen und abzutaxieren.
- 3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
- 4. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen wird beauftragt, dieser Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Grafenried per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen, unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.:

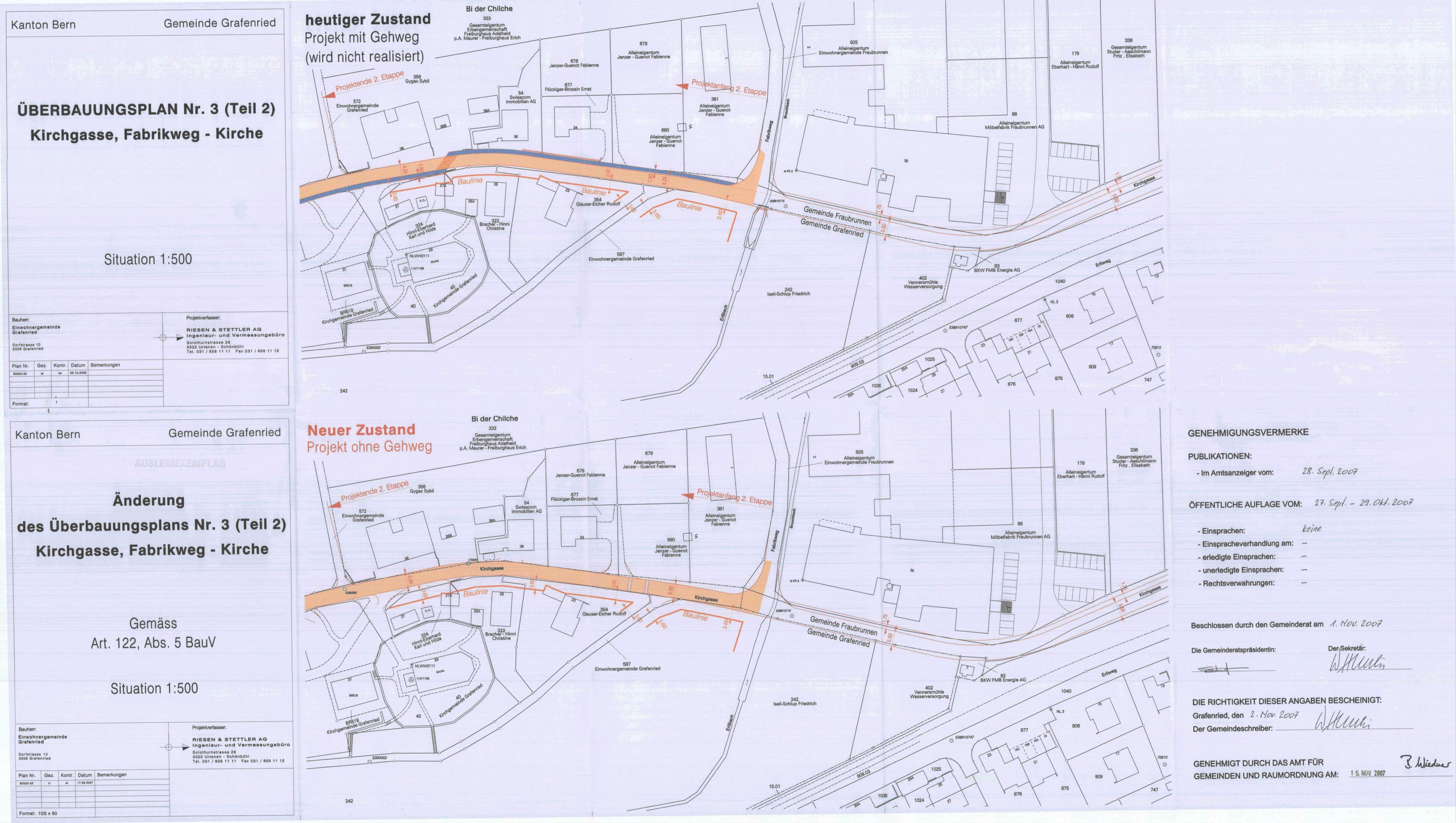
aluckile

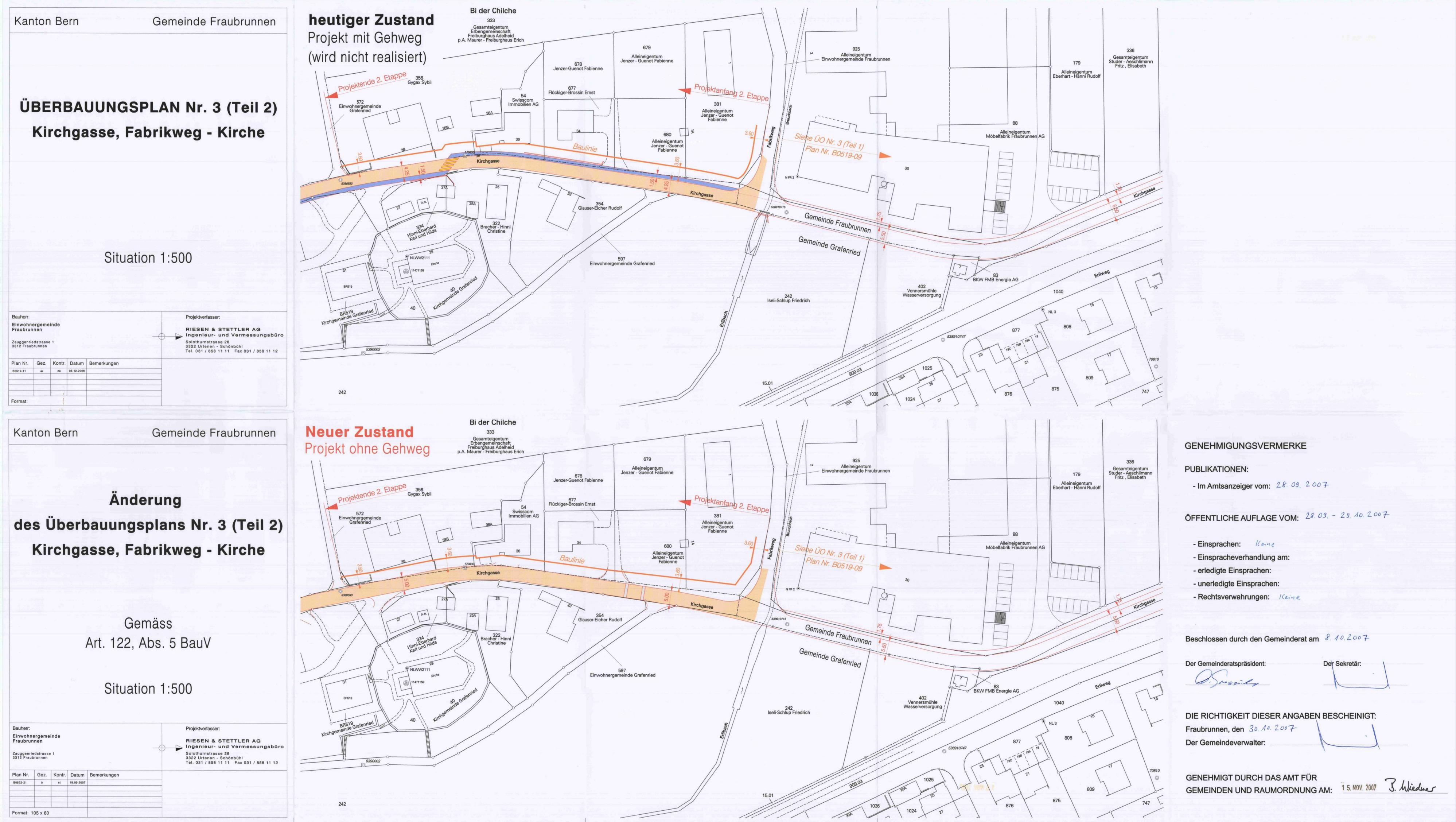
Regierungsrat

Rf WEA TBA PlA

1 3+1Plan 2 6+2 Pläne







Justi -, Gemeinde- und Kirc endirektion des Intons Bern

Nydeggasse 11/13 3011 Bern Telefon 031 633 73 20 Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch www.be.ch/agr FET/VAS G/Nr. 150 07 342 Med wurde mit OPR
vom 1. Marz 2010
aufgehoben, Teil Grafenried ist aber noch in
kraft... => siehe doct

Einwohnergemeinde Fraubrunnen und Grageringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) "Kirchgasse" Abschnitt Fabrikweg - Kirche

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

- Die vom Gemeinderat von Fraubrunnen am 8. Oktober 2007 und vom Gemeinderat von Grafenried am 1. November 2007 beschlossene geringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) "Kirchgasse" Abschnitt Fabrikweg - Kirchweg, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
- 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
- 3. Die Gemeinden Fraubrunnen und Grafenried werden angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
- 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
- Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten geringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) "Kirchgasse" Abschnitt Fabrikweg - Kirchweg, mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Fraubrunnen (2 Ex.)
 - der Gemeinde Grafenried (2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (je 1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (je 1 Ex.)

All /

Amt für Gemeinden und Raumordnung Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Nydeggasse 11/13 3011 Bern Telefon 031 633 73 27 Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch www.be.ch/agr U/Zeichen: FET/MIM G/Nr. 150 07 78 Original - Verfugung und alle - Plane srehe Ede. Fraubrunnen

Hardmer L

Einwohnergemeinden Grafenried und Fraubru Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 "Kirch Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 I Genehmigung gemäss Art. 61 BauG Teil Frambrunten

mit OPR vom 1.5.2010

ausser Kroft gesetzt.

Alden sind noch im

Harrolandur abgelegt.

- 1. Die vom Gemeinderat von Grafenried am 20. Fraubrunnen am 8. Januar 2007 beschlossen plans Nr. 3 "Kirchgasse" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
- 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
- Die Gemeinden Grafenried und Fraubrunnen werden angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
- 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
- 6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 "Kirchgasse" mit normaler Post eröffnet:
 - den Gemeinden Grafenried und Fraubrunnen (je 2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

